



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 382-383)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom  
22. Wintermonath 1821, betreffend die Erläuterung  
einer Bestimmung der Sensalenordnung.**

Ordnungsnummer

Datum 22.11.1821

[S. 382] Es haben UHHerrn und Obern, nach sorgfältiger Berathung und in Genehmigung des von der Lbl. Justiz-Commission, wegen einer zu erläuternden Bestimmung der von dem Kleinen Rathe am 16ten Julii 1805 erlassenen erneuerten Sensalenordnung, hinterbrachten Gutachtens, in Berücksichtigung des Zweckes jener Verordnung zum Vortheil und Sicherheit des hiesigen Handelsstandes, und der deshalb den beendigten Sensalen einerseits auferlegten bedeutenden Verbindlichkeiten einer Eydes- und Cautionsleistung, Responsabilität, Entmüßigung eigenen Handels u. s. w., anderseits aber der ausschließlich vorbehaltenen Geschäfte und Gebühren, so wie auch nicht weniger in Betrachtung der Verbalien des 17ten Artikels obiger Verordnung, // [S. 383] welcher ausspricht: «Alle die, welche nicht als wirkliche Sensalen oder Nebensensalen angestellt, und demzufolge in Eyd und Pflicht genommen sind, sollen sich aller in dieses Fach einschlagenden Geschäfte gänzlich enthalten,» – erkannt: Es dürfe niemand, als ein beendigter Sensal in hiesiger Stadt ein Sensarie-Geschäft um Gebühren zwischen einem hiesigen und auswärtigen Handelsmann machen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]